

Richtlinie zur Mehrfachstandorte-Zertifizierung

1. Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie ist als Ergänzung zur PÜG (Prüf- und Überwachungsgesellschaft mbH) Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen angelegt, um der Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten (Mehrfachstandorte-Zertifizierung) auf der Grundlage von stichprobenartigen Überprüfungen zu regeln.

Den generellen Ablauf der Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Managementsystemen durch die PÜG regelt und beschreibt weiterhin die Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen. Diese Richtlinie hat einen ergänzenden Charakter.

2. Grundsätze und Beispiele der Mehrfachstandorte-Zertifizierung

Grundlage für diese Richtlinie ist das Dokument IAF MD 1:2007 des International Accreditation Forum bzw. deren Übersetzung.

Für die Anwendung dieser Richtlinie ist es grundsätzlich erforderlich, dass die einzelnen Standorte der Organisation gleichartig sind. Das heisst, dass die unterschiedlichen Standorte grundsätzlich gleiche bzw. vergleichbare Prozesse und Tätigkeiten durchführen.

Eine Organisation mit mehreren Standorten wird definiert als eine Organisation, die eine festgelegte, zentrale Geschäftsstelle (Zentrale), sowie ein Netzwerk an lokalen gleichartigen Geschäftsstellen oder Zweigstellen (Standorte) besitzt.

Die Organisation braucht keine einzelne juristische Person sein, allerdings müssen alle Standorte eine rechtliche oder vertragliche Verbindung mit der Zentrale der Organisation haben.

Die Zentrale hat dafür zu sorgen, dass die einzelnen Standorte einem gemeinsamen Managementsystem unterliegen, welches durch die Zentrale festgelegt und eingerichtet wird und regelmäßiger Überwachung sowie internen Audits durch die Zentrale unterliegt. Darüber hinaus muß die Zentrale das Recht besitzen Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung an den einzelnen Standorten zu fordern. Die Rechte und Pflichten sind nötigenfalls in einer formellen Vereinbarung zwischen der Zentrale und den Standorten festzuhalten.

Beispiele für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung sind:

- Organisationen, die mit Lizenzvertrag arbeiten (Franchising)
- Herstellerfirmen mit einem Netzwerk an Vertriebsniederlassungen
- Dienstleistungsfirmen mit mehreren Standorten, die eine oder ähnliche Dienstleistungen anbieten
- Firmen mit mehreren Zweigstellen

Bei einer End of Waste-Zertifizierung ist keine Mehrfachstandorte-Zertifizierung möglich!

3. Antragserstellung/Antragsprüfung

Vor der Einleitung des Zertifizierungsverfahrens wird von der Zertifizierungsstelle geprüft, ob die Organisation die Bedingungen für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung erfüllt.

Es wird insbesondere geprüft:

- ob die Organisation eine Zentrale besitzt,
- welche Standorte durch die Zertifizierung mit abgedeckt werden sollen,
- wie die Standorte an die Zentrale gebunden sind,
- die Komplexität der Organisation und das Ausmaß der abgedeckten Tätigkeiten/Bereiche,
- die Gleichartigkeit der einzelnen Standorte,
- die Bereitschaft aller Standorte sich zur gleichen Zeit einer Zertifizierung zu unterziehen,
- ob das Managementsystem durch die Zentrale in allen Standorten implementiert ist und überwacht wird.

Zur Prüfung dieser Sachverhalte werden dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt:

- a) Angebot/Auftragserteilung (2 Ausfertigungen)
- b) Überwachungsvertrag (je 2 Ausfertigungen)
- c) relevante Checkliste zum Audit und zur Antragsprüfung
- d) relevante Auditliste (Muster)
- e) Allgemeine Geschäftsbedingungen
- f) Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen
- g) Richtlinie zur Mehrfachstandorte-Zertifizierung

Die Unterlagen a) bis c) müssen vor Fortsetzung des Verfahrens vollständig bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden.

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle oder einer seiner Stellvertreter, ob die Anforderungen für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung eingehalten werden.

Eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung wird seitens der Zertifizierungsstelle abgelehnt, wenn:

- aufgrund der Komplexität des Unternehmens eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung zu viele Risiken birgt.
- die Größe der Standorte für eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung ungeeignet ist,
- das Managementsystem offensichtlich nicht an allen Standorten umgesetzt wurde

Die Entscheidung für oder gegen eine Mehrfachstandorte-Zertifizierung fällt ausschließlich die Zertifizierungsstelle. Bei positiver Entscheidung wird das Auditverfahren fortgeführt und die Zertifizierungsstelle erstellt ein Auditprogramm, welches den gesamten Zertifizierungszyklus (Erstzertifizierung bzw. Re-Zertifizierung, 1. Überwachung, 2. Überwachung) umfasst. Das Auditprogramm umfasst alle Standorte und legt die Grobplanung für jedes Auditjahr fest.

Bei negativer Entscheidung wird der Organisation ein alternatives Angebot auf der Grundlage der Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen erteilt.

Spezielle Regelungen für EnMS-Zertifizierungen:

Bei einer Multisite – Zertifizierung im nationalen Bereich sind die Anforderungen der BAFA (Untermerkblatt II A 1 in der jeweils aktuellen Fassung) hinsichtlich vollständiger Erfassung aller Abnahmestellen des Unternehmens bzw. des selbständigen Unternehmensteils zu beachten. Darüber hinaus gelten bei Erstzertifizierungen die im Anhang „B“ der ISO 50003 festgelegten Anforderungen.

Spezielle Regelungen für DIN ISO 45001-Zertifizierungen:

Wenn mehrere Standorte nicht die gleichen Tätigkeiten, Prozesse und Arbeitsschutzrisiken abdecken, ist eine Stichprobenerhebung nicht angebracht.

Obwohl ein Standort ähnliche Prozesse durchführt oder ähnliche Produkte an anderen Standorten herstellt, muss die Zertifizierungsstelle die Unterschiede zwischen den einzelnen Betriebsstandorten berücksichtigen (Technologie, Ausrüstung, Mengen gefährlicher Materialien, die verwendet und gelagert werden, Arbeitsumgebung, Räumlichkeiten usw.)

4. Auditverfahren

Das Auditverfahren erfolgt im wesentlichen analog zur Richtlinie zur Zertifizierung von Managementsystemen.

Die Organisation ist darüber hinaus verpflichtet, die Wirksamkeit des Managementsystems an allen Standorten zu belegen. Dieses kann z.B. erfolgen durch Erklärungen über die wirksame Implementierung des Managementsystems der einzelnen Standorte, Ergebnisse der internen Audits, Schulungsnachweisen und/ oder Mitarbeiterbefragungen.

Bei der Feststellung von Nichtkonformitäten (Abweichungen) der Norm an einzelnen Standorten, muss der betreffende Sachverhalt bei allen anderen Standorten durch interne Audits überprüft werden. Nötigenfalls sind an allen Standorten Korrekturmaßnahmen einzuführen, nachzuprüfen und die Wirksamkeit gegenüber dem Auditor dazustellen.

Sollte es bei dem Erstaudit zu Nichtkonformitäten an einzelnen Standorten kommen, kann ein Zertifikat für alle Standorte nicht erteilt werden. Eine Aufrechterhaltung des Zertifikates kann ebenfalls verweigert werden, wenn bei einzelnen Standorten Nichtkonformitäten festgestellt werden. Die Organisation unterliegt quasi einer „Sippenhaft“.

Es ist nicht erlaubt „problematische“ Standorte während des Zertifizierungsprozesses auszuschließen, um Nichtkonformitäten aus dem Wege zu gehen. Ein Ausschluss kann nur

im Voraus vereinbart werden. Ein Ausschluss einzelner Standorte während des Zertifizierungszyklusses (jedoch vor der Vorort Begutachtung) ist möglich, wenn dieser gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt gegeben wird.

Schließungen von Standorten werden gleichgesetzt wie der Ausschluss von Standorten und sind der Zertifizierungsstelle im Vorfeld schriftlich bekannt zugeben.

5. Zertifikate

Bei positiver Zertifizierungsentscheidung, wird der Organisation ein Gesamtzertifikat erteilt, auf dem die Zentrale, alle Standorte sowie alle Tätigkeiten/ Geltungsbereiche auf dem Zertifikat aufgeführt sind. Jeder einzelne Standort, kann auf Wunsch ein einzelnes Zertifikat erhalten, dieses „Standortzertifikat“ verweist jedoch immer auch das Hauptzertifikat.

Sollten die Kriterien zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung von der Zentrale oder von einem der Standorte nicht eingehalten werden, so werden alle Zertifikate in vollem Umfang zurückgezogen.

6. Methodik der Stichprobenprüfung

Die Stichprobenprüfung erfolgt teilweise selektiv und teilweise nicht selektiv und hat eine repräsentative Auswahl an unterschiedlichen Standorten zur Folge. Wenigstens 25 % der Stichproben werden im Zufallsverfahren ausgewählt.

Bei der Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen wird der Rest so ausgewählt, dass die Unterschiede zwischen den ausgewählten Standorten über den Gültigkeitszeitraum des Zertifikats so groß wie möglich sind.

Mögliche Aspekte für Auswahlkriterien für den Standort:

- Ergebnisse interner Audits an den Standorten und Management-bewertungen oder früherer Zertifizierungsaudits;
- Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen;
- Signifikante Unterschiede in der Größe der Standorte;
- Abweichungen in Schichtmodellen und Arbeitsverfahren;
- Komplexität des Managementsystems und der Prozesse, die an den Standorten durchgeführt werden;
- Modifikationen seit dem letzten Zertifizierungsaudit;
- Reifegrad des managementsystems und Kenntnisse über die Organisation;
- Umweltbezogene Fragestellungen sowie Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf Umweltmanagementsysteme (UMS);
- Unterschiede in der Kultur, Sprache und den gesetzlichen Regelungen; und
- Geographische Standortverteilung.

Die Auswahl der zu begutachtenden Standorte muß nicht am Anfang des Auditprozesses erfolgen. Sie kann auch erfolgen, wenn die Auditierung in der Zentrale abgeschlossen ist.

Die Zentrale wird auf jeden Fall über die Standorte informiert, die Teil der Stichprobenprüfung sind. Dies kann kurzfristig erfolgen, lässt aber noch ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf das Audit.

7. Stichprobenumfang

Die Anzahl der Stichproben je Zertifizierungsabschnitt ergeben sich generell aus der Anzahl der Standorte. Die Zentrale ist aus dieser Berechnung herauszunehmen, da die Zentrale bei jedem Audit Bestandteil der Stichprobe ist. Filialen von Standorten werden wie eigenständige Standorte behandelt.

Grundlage der Berechnung: Tätigkeit mit mittleren Risiko und weniger als 50 Angestellten

Stichprobenumfang Erstaudit = Quadratwurzel der Anzahl der Standorte gerundet auf die ganze höhere Zahl.

Stichprobenumfang Überwachungsaudit = Quadratwurzel der Anzahl der Standorte multipliziert mit Faktor 0,6; gerundet auf die ganze höhere Zahl.

Stichprobenumfang Re-Zertifizierungsaudit = Quadratwurzel der Anzahl der Standorte multipliziert mit Faktor 0,8; gerundet auf die ganze höhere Zahl. Der Faktor ist nur anzuwenden, wenn sich das Managementsystem über einen Zeitraum von drei Jahren als effektiv erwiesen hat.

Eine Erhöhung des Stichprobenumfangs kann sich ergeben durch:

- Größe der Standorte und Anzahl der Angestellten;
- Komplexität oder Risikograd der Tätigkeit;
- Abweichungen in Arbeitspraktiken (z.B. Schichtarbeit);
- Abweichung in unternommenen Tätigkeiten;
- Bedeutung und Ausmaß der Aspekte und damit verbundene Auswirkungen auf das Umweltmanagementsystem;
- Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten zu Korrektur- und vorbeugenden Maßnahmen;
- Multinationale Aspekte; und
- Ergebnisse interner Audits und Management-Bewertungen

Der Stichprobenumfang kann auch während des laufenden Verfahrens angepasst werden, wenn Gründe dafür vorliegen.

8. Integration neuer Standorte

Zusätzlich Standorte können im laufenden Zertifizierungszyklus nur im Rahmen der Überwachung mit in die Organisation aufgenommen werden. Die zusätzliche Standorte sind in jedem Fall schriftlich anzuzeigen. Die Organisation muss ebenfalls die Integration der neuen Standorte in das Managementsystem gegenüber der Zertifizierungsstelle glaubhaft nachweisen.

Die zusätzlichen Standorte werden als unabhängiges Set zur Ermittlung der Stichprobengröße betrachtet werden. Nachdem die neue Gruppe in das Zertifikat aufgenommen wurde, werden die neuen Standorte zu den vorhandenen hinzugezählt, um die Stichprobengröße für zukünftige Überwachung- bzw. Re-Zertifizierungsaudits ermitteln zu können. Die Gesamtzahl der Stichprobe ergibt sich aus der Addition der Stichproben aus den bisher zertifizierten Standorten und den neu hinzugekommenen Standorten. Die Erweiterung um zusätzliche Standorte ist nur im Rahmen der Überwachung möglich.

9. Auditzeitenberechnung

Die Auditzeitenberechnung bei der Mehrfachstandorte-Zertifizierung ist in der Richtlinie zur Berechnung der Auditzeiten festgelegt

Es ist eine Berechnung für jeden Stichprobenstandort durchzuführen.

Reduzierungen können vorgenommen werden, um die Abschnitte zu berücksichtigen, die für die Zentrale und/oder die lokalen Standorte nicht relevant sind.